

Objektbericht

Kundmachung

Seit einiger Zeit wird die nächtliche Ruhe im Orte Karlstetten durch verschiedene Gruppen von Ortsburschen in empfindlichster Weise gestört, indem sie stark lärmend und singend herumziehen.

Die durch die Sicherheitsorgane und die Gemeindevorsteherung erfolgte wiederholte Abmahnung und Aufklärung blieb nicht nur fruchtlos, sondern es wurde vielmehr die Wahrnehmung gemacht, daß die nächtliche Ruhestörung systematisch fortgesetzt wird.

Aus obigem Grunde fand sich die Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten veranlaßt, für das Gemeindegebiet Karlstetten bis auf Widerruf nachstehende Verfügung zu treffen:

1. Die polizeiliche Sperrstunde für alle Gast- und Schankgewerbe wird auf 10 Uhr abends festgesetzt und werden bis auf weiteres Ueberschreitungen der Sperrstunde nicht bewilligt werden.

2. Strafbtshandlungen wegen nächtlicher Ruhestörung werden bis auf weiteres nicht durch die Gemeindevorsteherung, sondern von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Hiezu wird bemerkt, daß nicht mit Geld, sondern ausnahmslos mit Arreststrafen vorgegangen wird.

Karlstetten, am 11. August 1921.

Die Gemeinde-Vorsteherung Karlstetten.

Buchdruckerei Friedrich Sommer, St. Pölten 81721

Kundmachung, polizeiliche Ausgangssperre Karlstetten, Die Gemeindevorsteherung Karlstetten, 11. August 1921.

Objektname Plakat

Datierung 11.08.1921

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Inventarnummer LK2426/645